

12. Bildet das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 auch insoweit revisibles Recht, als es durch Art. I Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873 (GBl. für Elsaß-Lothringen S. 479) für die Landesbeamten von Elsaß-Lothringen eingeführt ist?

RPD. § 549.

CG. z. RPD. § 6.

Kais. VD. vom 28. September 1879 (RGBl. S. 299) § 1.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 14. März 1913 i. S. W. (Rl.) w. J. (Wettl.).
Rep. III. 406/12.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger, der bis dahin Regierungsbaumeister in Braunschweigischen Diensten gewesen war, trat am 1. Juni 1889 gegen Vergütung und unter Vorbehalt der Kündigung mit sechswöchiger Frist in den Dienst der elsass-lothringischen Wasserbauverwaltung. Im November 1890 wurde er zum Kaiserlichen Regierungsbaumeister ernannt. Im Mai 1897 wurde ihm mit sechswöchiger Frist gekündigt. Er will diese Kündigung nicht gelten lassen, weil die ursprünglich vereinbarte Kündbarkeit bei seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsbaumeister nicht ausdrücklich vorbehalten worden sei. Er erhob zunächst Klage gegen den Landesfiskus von Elsaß-Lothringen. Diese Klage wurde aber wegen Versäumung der Frist des § 150 des Reichsbeamtengesetzes abgewiesen. Der Kläger macht für die Versäumung der Frist den Beklagten, Justizrat S., verantwortlich und verlangt Schadenersatz, zunächst im Betrage von 7200 M., entsprechend der Vergütung, die er bei Fortdauer des Dienstverhältnisses in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum 1. April 1901 erhalten haben würde.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Vorinstanzen nehmen übereinstimmend an, daß dem Kläger durch die Versäumung der Frist des § 150 des Reichsbeamtengesetzes ein Schaden nicht erwachsen sei, indem sie erwägen, daß der Kläger auch nach seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsbaumeister nur als ein auf Kündigung angestellter Beamter (§ 32 des Gesetzes) anzusehen gewesen, daß das Dienstverhältnis durch die Kündigung beendet worden sei, und daß dem Kläger seitdem ein Anspruch auf Vergütung aus diesem Dienstverhältnisse nicht mehr zugestanden habe. Diese Erwägungen beruhen auf der Anwendung der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, das durch Art. I Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873 (GBl. f. Elsaß-Lothr. S. 479) auch als auf die Beamten der elsass-lothringischen Landesverwaltung anwendbar erklärt worden ist. Die Revision rügt Verletzung der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere der §§ 2 und 4. Die Richtigkeit der Anwendung jener Vorschriften ist aber im vorliegenden Falle der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Nach § 549 BPO. kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes beruhe, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Die Revisibilität eines Reichsgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß es als Reichsgesetz nicht durch einen Akt der Reichsgesetzgebung, sondern erst durch Vermittelung eines Landesgesetzes in dem betreffenden Gebiete eingeführt worden ist. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 247. Nicht revisibel sind dagegen die Vorschriften eines Reichsgesetzes, wenn sie durch Landesgesetz auf Rechtsverhältnisse ausgedehnt worden sind, auf die sich die allgemeine Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung überhaupt nicht erstreckt und die infolgedessen von dem Reichsgesetz an sich nicht betroffen werden sollen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier.

Die Natur von Landesgesetzen haben auch die im Wege der Reichsgesetzgebung zur Regelung der inneren Verhältnisse von Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze. Nun wurde das Reichsbeamtengesetz durch Art. I Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt und durch Art. I Abs. 2 desselben Gesetzes auf die Rechtsverhältnisse der elsäß-lothringischen Landesbeamten, welche ein Dienst Einkommen aus der Landesklasse beziehen, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen für anwendbar erklärt. Durch diesen Art. I wurde also ein Doppeltes bestimmt: das Reichsbeamtengesetz wurde als Reichsgesetz eingeführt, das als solches für Reichsbeamte gilt (Abs. 1), und es wurde dasselbe Gesetz als Landesgesetz, das infolgedessen insoweit auch jederzeit durch Landesgesetz geändert werden kann, für Landesbeamte erlassen (Abs. 2). So auch Leon i, Das öffentliche Recht der Reichslande Elsaß-Lothringen, 1. Teil das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen S. 129; vgl. auch die Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 23. Dezember 1873, Druckf. Nr. 37 zu den Verhandlungen des Bundesrats (Elsaß-Lothringen) Session 1873. Im Geltungsbereiche des Abs. 1 sind daher die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes revisibel, im Falle des Abs. 2 dagegen, d. h. in der Anwendung auf Personen, die, wie der Kläger, in der elsäß-lothringischen Landesverwaltung beschäftigt werden, sind sie der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Die Sache liegt in diesem Falle nicht anders, wie wenn das Gesetz,

statt einfach auf das mitveröffentlichte Reichsbeamtengesetz Bezug zu nehmen, dessen Bestimmungen unter entsprechender Änderung der Bezeichnungen (Elsaß-Lothringen statt Reich usw.) wörtlich übernommen hätte.

Die Revisibilität läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus und für ein Gebiet gelten, das auch dem § 1 der auf Grund des § 6 GG. z. B. D. erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 entspricht. Denn das trifft nur zu, soweit das Reichsbeamtengesetz als Reichsgesetz auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten anzuwenden ist. Hier aber handelt es sich um die Anwendung auf Beamte der elsass-lothringischen Landesverwaltung. Die tatsächliche Übereinstimmung der anzuwendenden Normen genügt nicht.

Der Inhalt der beiden Urteile des 2. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Juni 1882 (Entsch. in Zivilf. Bd. 7 S. 73) und vom 23. Oktober 1903 im Vorprozeß (Rep. II. 101/03) gibt dem erkennenden Senate keinen Anlaß, gemäß § 137 GG. eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen, da aus den Gründen jener Urteile nicht ersichtlich ist, ob damals die Revisibilität der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, soweit sie für die Landesbeamten von Elsaß-Lothringen eingeführt sind, ausdrücklich geprüft und bejaht worden ist.

Kann aber die Revision im vorliegenden Falle auf eine Verletzung der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes nicht gestützt werden, dann erweist sie sich ohne weiteres als unbegründet. Denn eine Verletzung anderer Rechtsnormen kommt nicht in Frage und wird von der Revision selbst nicht geltend gemacht.“ . . .